

# Verwaltungsvorschrift

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung in den landeseinheitlichen Katastrophenschutzeinheiten (VwV KatSAusbildung)

Az.: 41-1400.40/27

Vom 1. November 1999 \*

Aufgrund von § 32 Satz 1 des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Organisation der Ausbildung von Helfern, Trupp-, Gruppenführern (Unterführer) und Zugführern (Führer) in den nachstehend aufgeführten landeseinheitlichen Katastrophenschutzeinheiten (KatS-Einheiten)

- Katastrophenschutz-Betreuungszug (KatS-BtZ)
- Katastrophenschutz-Sanitätszug (KatS-SanZ),
- Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppe (KatS-WRGr).

### 2 Organisation der Ausbildung

#### 2.1 Allgemeines

Die Ausbildung der Helfer, Unterführer und Führer in den KatS-Einheiten umfasst die organisationseigene, die ergänzende zivilschutzbezogene und die landesrechtliche Ausbildung. Die ergänzende zivilschutzbezogene und die landesrechtliche Ausbildung werden in die organisationseigene Ausbildung von Helfern und die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung in die Ausbildung der Unterführer und Führer (Führungsausbildung) integriert. Die Helferausbildung erfolgt grundsätzlich am Standort der Katastrophenschutzeinheit, die Führungsausbildung grundsätzlich an den Schulungseinrichtungen der privaten Hilfsorganisationen. Die landesrechtliche Ausbildung für Gruppenführer und Zugführer erfolgt als gesonderter Lehrgang.

#### 2.2 Begriffsbestimmungen

##### 2.2.1 Organisationseigene Ausbildung

Organisationseigene Ausbildung ist die organisationsinterne Ausbildung für Helfer, Unterführer und Führer der privaten Hilfsorganisationen, welche für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Frieden erforderlich ist. Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich oder an Schulen und ist unabdingbare Voraussetzung für die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung (Nummer 2.2.2) und die besondere Ausbildung nach Landesrecht (Nummer 2.2.3).

##### 2.2.2 Ergänzend zivilschutzbezogene Ausbildung

Sie beinhaltet nach gesonderten Festlegungen des Bundes aufgrund des Zivilschutzgesetzes die allgemeine Zivilschutzausbildung aller Helfer, die

zivilschutzbezogene Fachausbildung der Helfer, die Zivilschutzausbildung der Unterführer und Führer und die Ausbildung von Helfern in Spezialfunktionen. Sie dient der Aufgabenwahrnehmung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz. Ausgebildet werden Helfer, Unterführer und Führer der privaten Hilfsorganisationen. Sie wird auf Standortebene, überörtlich oder an Schulen durchgeführt.

- 2.2.3 Besondere Ausbildung nach Landesrecht  
Diese Ausbildung ist eine nach Landesrecht für die Mitwirkung im Katastrophenschutz erforderliche Fachausbildung für Helfer, Unterführer und Führer der privaten Hilfsorganisationen. Sie ist für deren Mitwirkung im Katastrophenschutz nach § 10 SächsKatSG zwingend erforderlich.
- 2.3 *Helferausbildung für die Aufgabenbereiche Betreuung und Sanitätswesen*
- 2.3.1 Die Grundausbildung zum Sanitäts-/Betreuungshelfer umfasst höchstens 103 Unterrichtseinheiten (UE). Die privaten Hilfsorganisationen können aufgrund ihrer Organisationsspezifika – auf eigene Kosten – weitere Ausbildung durchführen. Die Grundausbildung zum Sanitäts-/Betreuungshelfer ist bis zwölf Monate nach Eintritt des Helfers in die Organisation/Katastrophenschutzereinheit zu absolvieren.
- 2.3.2 Die Fachausbildung zum Sanitätshelfer umfasst höchstens 55 UE und die zum Betreuungshelfer höchstens 75 UE. Die privaten Hilfsorganisationen können aufgrund ihrer Organisationsspezifika – auf eigene Kosten – weitere Ausbildung durchführen. Die Grundausbildung zum Sanitäts-/Betreuungshelfer ist bis 24 Monate nach Eintritt des Helfers in die Organisation/Einheit zu absolvieren.
- 2.3.3 Die Fachausbildung zum Betreuungshelfer bildet zum Betreuungshelfer für Soziale Betreuung einschließlich Technik (Einsatz in den Betreuungsgruppen 1 bis 3) oder zum Betreuungshelfer für Verpflegung (Einsatz in der Verpflegungsgruppe) aus.
- 2.3.4 Die Grund- und Fachausbildung zum Sanitäts- beziehungsweise zum Betreuungshelfer ist organisationseigene Ausbildung (Nummer 2.2.1). Die Lernziele und Einzelthemen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Themen der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung und der besonderen Ausbildung nach Landesrecht sind zu integrieren.
- 2.4 *Führungsausbildung für die Aufgabenbereiche Betreuung und Sanitätswesen*
- 2.4.1 Unterführer- und Führerausbildung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift wird als ein Komplex – Führungsausbildung – angesehen, dessen Gesamtstundenumfang höchstens 110 UE umfasst. Die privaten Hilfsorganisationen können aufgrund ihrer Organisationsspezifika – auf eigene Kosten – weitergehende Ausbildung durchführen.
- 2.4.2 Die Unterführerausbildung ist in einem Zeitraum von sechs Monaten zu absolvieren. Die Führerausbildung ist 24 Monate nach Beginn der Unterführerausbildung abzuschließen und darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Zwischen der Unterführer- und Führerausbildung soll ein Praxiszeitraum von mindestens sechs Monaten liegen, um der Organisation die Möglichkeit einzuräumen, die Eignung/Befähigung zum Führer einzuschätzen. Eine fachliche Differenzierung der Führungsausbildung nach Sanitätswesen oder Betreuung erfolgt nur bei der Ausbildung zum Unterführer (Teil A).
- 2.4.3 Die Führungsausbildung ist organisationseigene Ausbildung (Nummer 2.2.1). Die Lernziele und Einzelthemen ergeben sich aus der Anlage 2. Die Themen der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung sind zu integrieren.
- 2.5 *Helfer- und Führungsausbildung für den Aufgabenbereich Wasserrettung*
- 2.5.1 Die Ausbildung des Aufgabenbereiches Wasserrettung umfasst die Grundausbildung der Helfer der Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen, die Führungsausbildung Wasserrettung und den Vorbereitungslehrgang zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Führen von Sport und Hausbooten. Sie ist

organisationseigene Ausbildung (Nummer 2.2.1). Die Lernziele und Einzelthemen ergeben sich aus der Anlage 3. Die privaten Hilfsorganisationen können aufgrund ihrer Organisationsspezifika – auf eigene Kosten – weitergehende Ausbildung durchzuführen.

- 2.5.2 Die Grundausbildung der Helfer der KatS-Wasserrettungsgruppen umfasst höchstens 117 UE. Die Grundausbildung ist spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn abzuschließen.
- 2.5.3 Die Ausbildung der Rettungstaucher der KatS-Wasserrettungsgruppen beinhaltet die Grundausbildung der Helfer (Nummer 2.5.2) und die Tauchausbildung. Die Tauchausbildung umfasst höchstens 105 UE und richtet sich grundsätzlich nach den Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen (GUV 10.7).
- 2.5.4 Der Gruppenführer der KatS-WRGr, der zugleich Truppführer des Trupps 1 (Wasserrettungstrupp) ist, hat die Führungsausbildung Wasserrettung zu absolvieren. Der Taucheinsatztrupp wird durch einen Taucheinsatzleiter im Sinne der Sicherheitsregeln (GUV 10.7) geleitet. Neben seiner fachlichen Ausbildung hat er Kenntnisse in der Menschenführung und Teilkenntnisse im Führen von Teileinheiten nachzuweisen. Die Führungsausbildung ist in einem Zeitraum von sechs Monaten zu absolvieren. Sie umfasst höchstens 64 UE.
- 2.5.5 Der Vorbereitungslehrgang zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Führen von Sport und Hausbooten (Befähigungsnachweis) umfasst 36 UE. Der Prüfungslehrgang beträgt 8 UE. Grundlagen bilden die Bestimmungen der Sportbootanordnung (SBAO) in der jeweils geltenden Fassung (Bundesrecht). Zugangsvoraussetzung für den Prüfungslehrgang zur Erlangung des Befähigungsnachweises sind 15 Fahrstunden, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Hilfsorganisation anerkannt werden. Der Vorbereitungslehrgang und die 15 Fahrstunden sind spätestens 24 Monate nach Beginn der Grundausbildung nach Nummer 2.5.2 zu absolvieren.
- 2.6 *Landesrechtliche Ausbildung für Helfer, Unterführer und Führer der Aufgabenbereiche Betreuung, Sanitätswesen und Wasserrettung*
- 2.6.1 Sie ist eine besondere Ausbildung nach Landesrecht (Nummer 2.2.3) und von allen Helfern der Katastrophenschutz-Betreuungszüge, Katastrophenschutz-Sanitätszüge und der Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen zu absolvieren. Die landesrechtliche Ausbildung wird am Standort durchgeführt. Einzelthemen und Dauer der Ausbildung ergeben sich aus Teil A, Nr. 8 der Anlage 1.
- 2.6.2 Von allen Gruppen- und Zugführern der Katastrophenschutz-Betreuungszüge, Katastrophenschutz-Sanitätszüge und von den Truppführern der Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen ist die landesrechtliche Ausbildung spätestens sechs Monate nach Abschluss der organisationseigenen Führungsausbildung zu absolvieren. Sie wird grundsätzlich an einer Schulungseinrichtung der privaten Hilfsorganisationen durchgeführt. Lernziele, Einzelthemen und Dauer der Ausbildung ergeben sich aus der Anlage 4.
- 2.7 *Ausbildungsdurchführung*
- 2.7.1 Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsKatSG darauf hinzuwirken, dass die in den landeseinheitlichen Katastrophenschutzeinheiten eingesetzten Helfer und die berufenen Unterführer und Führer die für ihre Funktion vorgeschriebenen Ausbildung in den unter den Nummern 2.3 bis 2.6 genannten Zeiträumen absolvieren.
- 2.7.2 Die für die einzelnen Ausbildungsgänge vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen sind durch die entsendende Stelle zu prüfen und schriftlich gegenüber der Ausbildungseinrichtung zu bestätigen.

2.7.3 Über die Durchführung der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen auf Standortebene ist von den Führern der Katastrophenschutzeinheiten ein personeller Nachweis zu führen. Die privaten Hilfsorganisationen haben darauf hinzuwirken, dass den Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, ein entsprechender Nachweis, bei Ausbildungsmaßnahmen ohne Prüfung, eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt wird.

### **3 Kosten der Ausbildung**

Gemäß § 27 Abs. 3 SächsKatSG tragen die privaten Hilfsorganisationen die Kosten für die organisationseigene Ausbildung selbst. Die Kosten für die landesrechtliche Ausbildung der Helfer und bei den Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen für zusätzlichen Ausbildungsbedarf aufgrund ihrer überörtlichen Zweckbestimmung sind durch die Zuwendungen nach Nummer 5.2 der VwV KatSZuwendungen vom 27. Mai 1998, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten. Für die landesrechtliche Ausbildung der Unterführer und Führer (Nummer 2.6) trägt der Freistaat Sachsen die Kosten als besondere Ausbildung im Sinne des § 27 Abs. 1 SächsKatSG.

### **4 Übergangsregelungen**

Die unter Nummer 2.6.2 genannte Frist gilt nur in den Fällen, in denen Führungskräfte die organisationseigene Führungsausbildung sechs Monate nach In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift mit Erfolg abgeschlossen haben. Gruppen- und Zugführer der Katastrophenschutz-Betreuungszüge, Katastrophenschutz-Sanitätszüge und Truppführer der Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen, die ihre organisationseigene Führungsausbildung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen haben, haben die landesrechtliche Ausbildung gemäß Nummer 2.6 bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zu absolvieren.

### **5 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 1. November 1999

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**

**Rooks**

**Ministerialdirigent**

**Lernabschnitte und Einzelthemen der Grund- und Fachausbildung der Helfer für die Aufgabenbereiche Sanitätswesen und Betreuung <sup>1) 2)</sup>**

**A. Grundausbildung zum Sanitäts-/Betreuungshelfer**

<b>Lernabschnitte</b>	<b>Einzelthemen</b>
1. Kenntnisse über die Hilfsorganisationen	
2. Erste Hilfe-Ausbildung	
3. Sanitätsgrundausbildung	umfasst Grundkenntnisse über : – Bewusstsein-Atmung-Herz-Kreislauf – Störungen des Herz-Kreislauf-Systems, Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) – Akute Zustände – Hitze- und Kälteschäden – Wunden – Knochenbrüche und Gelenkverletzungen – Polytrauma – Arzneimittel – Rettung und Transport
4. Grundausbildung im Betreuungsdienst	– Aufgaben, Organisation, Ausstattung – Besondere Situationen/Verhalten der Menschen bei Katastrophen – Hygienemaßnahmen – Ausgabe von Verpflegung – Ausgabe von Bekleidung und Bedarfsgegenständen – Begleitung von Transporten
5. Technik und Sicherheit	– Technik und Sicherheit in der KatS-Einheit, Unfallverhütung, Arbeitsschutz – Richtiger Umgang mit allgemeinem Handwerkszeug im Einsatz – Zeltbau – Technische Geräte im Einsatz – Umgang mit mitgeführten gefährlichen Stoffen und Gütern – Einfache Brandschutzmaßnahmen – Umweltschutz – Chemie und Strahlenunfälle – Atem- und Körperschutz zur Arbeit und Rettung
6. Einsatztaktik	– Gemeinsames Hilfeleistungssystem – Aufbau der Züge – Einsatzabläufe – Registrierung und Kartensystem – Karten- und Geländekunde – Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes – Genfer Abkommen – Schutzverhalten bei Einwirkung konventioneller und ABC- Waffen – Rechte und Pflichten
7. allgemeine Zivilschutzausbildung aller Helfer (18 UE) <sup>3)</sup>	
8. landesrechtliche Ausbildung aller Helfer (3 UE)	– Hauptaufgaben und Fachaufgaben des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen – Verhältnis zum Rettungsdienst, zu den Feuerwehren, zum Polizeivollzugsdienst/ BGS und zum Technischen Hilfswerk

<sup>1)</sup> Die Themen der ergänzenden zivilschutzbezogenen und landesrechtlichen Ausbildung sind integriert.

<sup>2)</sup> Eine stundenmäßige Zuordnung der Lernziele und Einzelthemen erfolgt wegen der Organisationspezifika bei der Ausbildungsdurchführung nicht.

<sup>3)</sup> Anzahl der Unterrichtseinheiten, Lernabschnitte und Einzelthemen bestimmen sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern aufgrund § 11 Abs. 1 ZSG.

# VwV KatSAusbildung

## B. Fachausbildung zum Sanitätshelfer

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Sanitätsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion des Herz/Kreislaufsystems und Störungen</li> <li>- HL.W, Beatmung, Sauerstoffbehandlungsgerät</li> <li>- Schock</li> <li>- Bewusstseinsstörungen</li> <li>- Akute Zustände wie z. B.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schlaganfall, Herzinfarkt</li> <li>– akuter Bauch</li> </ul> </li> <li>- akute Gliedmaßenschmerzen</li> <li>- Gynäkologische Notfälle</li> <li>- Hitzeschäden, Kälteschäden</li> <li>- Vergiftungen, Verätzungen</li> <li>- Wunden und Wundversorgung, Umgang mit sterilem Material</li> <li>- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen</li> <li>- Schädelhirntrauma</li> <li>- Polytrauma</li> <li>- Infektionskrankheiten</li> <li>- Rettung und Transport</li> <li>- Arzneimittel</li> <li>- spezielle med.- techn. Ausstattung</li> <li>- Sanitätseinsätze unterhalb der Katastrophenschwelle, Katastrophenfall</li> <li>- Verhalten im Einsatz</li> <li>- Umgang mit Betroffenen</li> <li>- Hygiene</li> <li>- Sichtung, Umgang mit Krankentrugenlagerungsbock, Beladen eines Krankentransportwagens – KTW 4</li> <li>- Registrierung, Dokumentation</li> <li>- Pflegemaßnahmen wie:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfe bei Verrichten der Notdurft,</li> <li>– Be- und Entkleiden von Verletzten</li> <li>– Unterstützung bei Nahrungsaufnahme</li> <li>– Unfälle mit Gefahrenstoffen</li> </ul> </li> <li>- Verletzungen bei Waffeneinwirkungen, Dekontamination</li> </ul>
2. zivilschutzbezogene Fachausbildung der Helfer des Aufgabenbereiches Sanitätswesen (26 UE) <sup>3)</sup>	

<sup>3)</sup> Anzahl der Unterrichtseinheiten, Lernabschnitte und Einzelthemen bestimmen sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern aufgrund § 11 Abs. 1 ZSG.

# VwV KatSAusbildung

## C. Fachausbildung des Betreuungshelfers

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Soziale Betreuung und Unterkunft	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgaben, Struktur, Unterkunft</li><li>- Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungen</li><li>- Belegung von Sammelplätzen</li><li>- Umgang mit Betreuungsbedürftigen</li><li>- Betreuungsmaßnahmen</li><li>- Registrierung und Kartensysteme</li><li>- Bereitstellung von Bekleidung und Bedarfsgegenstände</li><li>- Mitwirkung bei der Ausgabe von Verpflegung</li><li>- Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten</li><li>- Besondere Situationen im Katastrophenfall</li><li>- Verwaltungsarbeiten</li><li>- Arten von behelfsmäßigen Unterkünften</li><li>- Benutzung von Gebäuden und Grundstücken</li><li>- Einrichten und Inbetriebnahme von Notunterkünften</li></ul>
2. Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Struktur und Ausstattung</li><li>- Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütung</li><li>- Stationäre Küchen und Mobile Küchen</li><li>- Beschaffung, Lagerung, Bestandsverwaltung</li><li>- Speisepläne und Mengenermittlung</li><li>- Verwendung und Zubereitung von Nahrungsmitteln</li><li>- Zubereitung von Warmverpflegung und Getränken</li><li>- Ausgabe der Verpflegung</li><li>- Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern im Katastrophenfall</li><li>- Reinigung und Wartung</li><li>- Verwaltungsarbeiten</li></ul>
3. zivilschutzbezogene Fachausbildung der Helfer des Aufgabenbereiches Betreuung (26 UE) <sup>3)</sup>	

<sup>3)</sup> Anzahl der Unterrichtseinheiten, Lernabschnitte und Einzelthemen bestimmen sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern aufgrund § 11 Abs. 1 ZSG.

**Führungsausbildung für die Aufgabenbereiche Sanitätswesen und Betreuung <sup>1)</sup>**

**A. Lernabschnitte und Einzelthemen der Ausbildung zum Trupp-/Gruppenführer (Unterführer) Sanitätswesen und Betreuung**

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Selbstverständnis der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Gliederung</li> <li>- Aufgaben</li> <li>- Identifikation mit der Organisation und deren Aufgaben</li> <li>- Ordnungen, Vorschriften</li> </ul>
2. Völkerrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle</li> <li>- Bedeutung für die Gegenwart</li> </ul>
3. Helferrecht/rechtliche Grundlagen der Mitwirkung im Katastrophenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisationsregelungen zum Helferrecht</li> <li>- Landesregelungen zum Helferrecht und zur Mitwirkung im Katastrophenschutz</li> </ul>
4. Führen von Teileinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungsorganisation (Führungsvorgang, Führungsprozess)</li> <li>- Aufgaben des täglichen Dienstes                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Personal- und Materialübersichten</li> <li>Wartung und Pflege der Ausstattung</li> <li>Erstellen von Dienst- und Ausbildungsplänen</li> </ul> </li> <li>- Allgemeine Führungslehre                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereiten von Einsätzen</li> <li>Durchführen und Beenden von Einsätzen</li> <li>Führen des Einsatztagebuches</li> <li>Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft</li> <li>Zusammenwirken mit Kräften innerhalb und außerhalb des Zuges</li> <li>Sicherheit im Einsatz</li> </ul> </li> <li>- Spezielle Führungslehre (Führen einer Sanitäts-, Betreuungs- oder Verpflegungsgruppe/-trupps, besondere Ereignisse)</li> <li>- Hygiene und Seuchenprävention</li> </ul>
5. Menschenführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönlichkeitsmerkmale einer Führungskraft</li> <li>- Führungsstile</li> <li>- situationsgerechtes Führen</li> <li>- zwischenmenschliche Beziehungen, Gruppenprozesse</li> <li>- Motivation</li> <li>- Konfliktbewältigung</li> <li>- Menschenführung im Einsatz</li> </ul>
6. Unfälle/Umgang mit Gefahrgütern	
7. Zivilschutzausbildung (15 UE) <sup>2)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungslehre</li> <li>- Einsatzlehre</li> <li>- Fahrzeug- und Gerätelehre</li> </ul>
8. Lernerfolgskontrolle/Übung	

<sup>1)</sup> Eine stundenmäßige Zuordnung der Lernziele und Einzelthemen erfolgt wegen der Organisationsspezifika bei der Ausbildungsdurchführung nicht.

<sup>2)</sup> Anzahl der Unterrichtseinheiten, Lernabschnitte und Einzelthemen bestimmen sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern aufgrund § 11 Abs. 1 ZSG.

## VwV KatSAusbildung

### B. Lernabschnitte und Einzelthemen der Ausbildung zum Zugführer (Führer) Sanitätswesen und Betreuung

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Das System des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes (Bund/Land)	
2. Führen einer Einheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Führungslehre               <ul style="list-style-type: none"> <li>Funktionsabläufe in einem Zug</li> <li>Unterstellungs- und Weisungsrecht</li> <li>Zusammenarbeit an der Einsatzstelle</li> <li>Führungsmittel</li> </ul> </li> <li>- Aufgaben im täglichen Dienst als Zugführer               <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellen von Alarmplänen</li> <li>Wirtschaftsverwaltung</li> </ul> </li> <li>- Spezielle Führungslehre (Führen eines Sanitäts- oder Betreuungszuges)               <ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatzablauf, Einsatztaktik</li> </ul> </li> <li>- Spezielle Einsatzlehre (Sanitäts-/Betreuungszug, besondere Ereignisse)</li> </ul>
3. Zusammenarbeit an der Einsatzstelle, Rolle LNA, OrgL, TEL, KatS-Stab	
4. Vertiefung Menschenführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Psychische Belastung von Helfern, Stressbewältigung</li> <li>- Psychische Nachsorge</li> </ul>
5. Zivilschutzausbildung (14 UE) <sup>2)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungslehre</li> <li>- Einsatzlehre</li> </ul>
6. Lernerfolgskontrolle/Übung	

<sup>2)</sup> Anzahl der Unterrichtseinheiten, Lernabschnitte und Einzelthemen bestimmen sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern aufgrund § 11 Abs. 1 ZSG.

**Ausbildung für den Aufgabenbereich Wasserrettung**

**A. Lernabschnitte und Einzelthemen der Grundausbildung zum Helfer KatS WRGr**

Lernabschnitte	Einzelthemen	UE
1. San-A und -B Ausbildung		48
2. Betreuungsgrundausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Situationen/Verhalten der Menschen bei Katastrophen</li> <li>- Hygienemaßnahmen</li> <li>- Ausgabe von Verpflegung/Bekleidung und Bedarfsgegenständen</li> </ul>	8
3. Technik- und Fahrzeugkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Technik und Sicherheit/Unfallverhütung/Arbeitsschutz in der KatS-WRGr</li> <li>- Technische Geräte im Einsatz</li> <li>- Einfache Brandschutzmaßnahmen</li> <li>- Fahrzeugkunde/Fahrpraxis</li> <li>- Bootskunde/Verhalten an Bord</li> </ul>	18
4. Funkausbildung		18
5. Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens, Stufe Silber		12
6. Einsatztaktik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsames Hilfeleistungssystem</li> <li>- Einsatzhierarchie</li> <li>- Aufbau der KatS-WRGr</li> <li>- Karten- und Geländekunde</li> <li>- Rechte und Pflichten</li> <li>- Einsatzabläufe/-situationen</li> </ul>	10
7. landesrechtliche Ausbildung aller Helfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptaufgaben und Fachaufgaben des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen</li> <li>- Verhältnis zum Rettungsdienst, zu den Feuerwehren, zum Polizeivollzugsdienst/BGS und zum Technischen Hilfswerk</li> </ul>	3

**B. Lernabschnitte der Ausbildung zum Rettungstaucher KatS WRGr**

Lernabschnitte	Einzelthemen	UE
1. Grundausbildung zum Helfer KatS WRGr	entsprechend den Einzelthemen Teil A	117
2. Tauchausbildung gemäß Sicherheitsregeln (GUV 10.7)	entsprechend den Einzelthemen der Sicherheitsregeln (GUV 10.7)	105

**C. Lernabschnitte und Einzelthemen der Führungsausbildung Wasserrettung <sup>1)</sup>**

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Selbstverständnis der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Gliederung</li> <li>- Aufgaben</li> <li>- Identifikation mit der Organisation und deren Aufgaben</li> <li>- Ordnungen, Vorschriften</li> </ul>
2. Völkerrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle</li> <li>- Bedeutung für die Gegenwart</li> </ul>
3. Helferrecht/rechtliche Grundlagen der Mitwirkung im Katastrophenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisationsregelungen zum Helferrecht</li> <li>- Landesregelungen zum Helferrecht und zur Mitwirkung im Katastrophenschutz</li> </ul>

<sup>1)</sup> Eine stundenmäßige Zuordnung der Lernziele und Einzelthemen erfolgt wegen der Organisationsspezifika bei der Ausbildungsdurchführung nicht.

## VwV KatSAusbildung

4. Führen von Teileinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungsorganisation (Führungsvorgang, Führungsprozess)</li> <li>- Aufgaben des täglichen Dienstes               <ul style="list-style-type: none"> <li>Personal- und Materialübersichten</li> <li>Wartung und Pflege der Ausstattung</li> <li>Erstellen von Dienst- und Ausbildungsplänen</li> </ul> </li> <li>- Allgemeine Führungslehre               <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereiten von Einsätzen</li> <li>Durchführen und Beenden von Einsätzen</li> <li>Führen des Einsatztagebuches</li> <li>Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft</li> <li>Zusammenwirken mit Kräften innerhalb und außerhalb des Zuges</li> <li>Sicherheit im Einsatz</li> </ul> </li> <li>- Spezielle Führungslehre (Führen einer KatS-Wasserrettungsgruppe, Zusammenwirken mit anderen KatS-Einheiten an der Einsatzstelle)</li> <li>- Hygiene und Seuchenprävention</li> </ul>
5. Menschenführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönlichkeitsmerkmale einer Führungskraft</li> <li>- Führungsstile</li> <li>- situationsgerechtes Führen</li> <li>- zwischenmenschliche Beziehungen, Gruppenprozesse</li> <li>- Motivation</li> <li>- Konfliktbewältigung</li> <li>- Menschenführung im Einsatz</li> </ul>
6. Unfälle/Umgang mit Gefahrgütern	

### D. Vorbereitungslehrgang zur Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sport- und Hausbooten <sup>1)</sup>

Lernabschnitte	Einzelthemen
1. Bootsführer	- Festlegungen nach organisationseigenen Bestimmungen
2. Maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Binnenschiffahrtsverordnung</li> <li>- Ergänzungs- und Anwendungsvorschriften</li> <li>- örtliche Sondervorschriften und Schifffahrtszeichen</li> </ul>
3. Wetterkunde	
4. Seemannschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltschutz</li> <li>- Behandlung von Tauwerk und Beherrschung der wichtigsten Knoten</li> <li>- Sicherheit</li> </ul>
5. Fahrzeugkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art des Antriebes</li> <li>- Bauart der Antriebsmaschine</li> <li>- Schmierstoff- und Kühlkreislauf</li> <li>- Elektrische Anlage</li> <li>- Sicherheitsmaßnahmen beim Tanken</li> <li>- Brandbekämpfung</li> </ul>
6. Fahrzeugführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuern</li> <li>- Manövrieren</li> </ul>
7. Verhalten in besonderen Situationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahren im Schlepp</li> <li>- Fahren in Sperrwerken und Schleusen</li> </ul>
8. Verhalten gegenüber großen Schiffen	

<sup>1)</sup> Eine stundenmäßige Zuordnung der Lernziele und Einzelthemen erfolgt wegen der Organisationsspezifika bei der Ausbildungsdurchführung nicht.

**Lernabschnitte und Einzelthemen der besondere Ausbildung nach Landesrecht für Gruppenführer und Zugführer der landeseinheitlichen Katastrophenschutzeinheiten Betreuung, Sanitätswesen und der Truppführer der landeseinheitlichen Katastrophenschutzeinheiten Wasserrettung**

Lernabschnitte	Einzelthemen	UE
1. Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hauptaufgaben des Katastrophenschutzes Aufgaben und Organisation Katastrophenhilfe und besondere Pflichten Fachaufgaben, landeseinheitliche Katastrophenschutzeinheiten Verhältnis zum Rettungsdienst, zu den Feuerwehren und zum Polizeivollzugsdienst</li> <li>– Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 30, 35</li> <li>– Verfassung des Freistaates Sachsen Artikel 82, 83, 84</li> <li>– Sächsisches Katastrophenschutzgesetz</li> <li>– Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des SächsKatSG (im für den Trupp-, Gruppen-/Zugführer erforderlichen Umfang)</li> <li>– Sächsisches Rettungsdienstgesetz, Sächsisches Brandschutzgesetz, Sächsisches Polizeigesetz</li> </ul>	4
2. Führungslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wesen der Führung, Führen in Extremsituationen</li> </ul>	1
3. Einsatzlehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>– andere Fachaufgaben des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen</li> <li>– Führungseinrichtungen und Führungsebenen des Katastrophenschutzes</li> <li>– Organisationsstrukturen und Aufgaben des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes, der Polizei des Freistaates und des Bundes (BGS)</li> </ul>	3

- 
- \* Geltungsdauer verlängert durch VwV vom 20. Dezember 2004 (SächsABl. 20005 S. 58);  
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 758);  
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 486)